Manteltarifvertrag

für die Auszubildenden der

Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW)

(MTV Azubi)

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Berufsausbildungsvertrag und Probezeit 3
§ 3 Ärztliche Untersuchungen 3
§ 4 Ausbildungszeit 3
§ 5 Ausbildungsvergütung und Zulagen 3
§ 6 Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen 5
§ 7 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit 5
§ 8 Jährliche Zuwendung 6
§ 9 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung 6
§ 10 Vermögenswirksame Leistungen 6
§ 11 Urlaubsgeld 7
§ 12 Erholungsurlaub 7
§ 13 Reisekosten 7
§ 14 Prüfungen 7
§ 15 Freistellung vor Prüfungen 8
§ 16 Übernahme in ein Arbeitsverhältnis 8
§ 17 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses 8
§ 18 Zeugnis, Arbeitsbescheinigung 9
§ 19 Ausschlussfrist 9
§ 20 Rechtsstreitigkeiten 9
§ 21 Gültigkeit und Dauer 9

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende, die bei der Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW) in anerkannten Ausbildungsberufen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet werden.

(2) Für die sachliche und zeitliche Gliederung gilt die jeweilige Ausbildungsordnung.

§ 2
Berufsausbildungsvertrag und Probezeit

(1) Der Berufsausbildungsvertrag ist nach den gültigen Vertragsmustern der Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammer schriftlich abzuschließen.

(2) Es gelten die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).

(3) Die Probezeit beträgt drei Monate.

§ 3
Ärztliche Untersuchungen

Für Auszubildende, die unter die Bestimmungen des JArbSchG fallen, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die gesundheitliche Betreuung. Für die hiernach erforderlichen Untersuchungen besteht freie Arztwahl.

§ 4
Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt 39 Stunden in der Woche. Im Übrigen gelten die Arbeitszeitbestimmungen für die Arbeitnehmer der Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW) in Verbindung mit den Vorschriften des JArbSchG sinngemäß.

(2) Dem Auszubildenden ist während der Ausbildungszeit Gelegenheit zum Führen des Berichtsheftes (Ausbildungsnachweis) zu geben.

(3) An Tagen, an denen der Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnimmt, darf er nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

§ 5
Ausbildungsvergütung und Zulagen

(1) Auszubildende erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung, die sich nach dem Ausbildungsjahr, in dem sie sich nach der Ausbildungsordnung befinden, richtet.

a) Die Ausbildungsvergütung für die Auszubildenden im Bereich der Allgemeinen Verwaltung beträgt monatlich:

Allgemeine Verwaltung		
Ausbildungsjahr	01.06.2022	01.01.2023
1. Ausbildungsjahr	861,09 €	874,01 €
2. Ausbildungsjahr	932,85 €	946,84 €
3. Ausbildungsjahr	1.004,60 €	1.019,67 €
4. Ausbildungsjahr	1.076,36 €	1.092,51 €

b) Die Ausbildungsvergütung für die Auszubildenden im Bereich der Ferieneinrichtungen beträgt monatlich:

Ferieneinrichtungen		
Ausbildungsjahr	01.06.2022	01.01.2023
1. Ausbildungsjahr	780,34 €	792,05 €
2. Ausbildungsjahr	845,37 €	858,05 €
3. Ausbildungsjahr	910,40 €	924,05 €
4. Ausbildungsjahr	975,43 €	990,06 €

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Buchstabe a bzw. b zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Beträge in den Abs. 1a) und 1b) erhöhen sich in dem gleichen Vomhundertsatz um den sich die Monatstabellenentgelte der Entgeltgruppe Allgemeine Verwaltung und Ferieneinrichtungen bei allgemeinen linearen Entgelterhöhungen erhöht. Legen die Tarifvertragsparteien die Erhöhung im Sinne von Satz 1 in Ausgestaltung eines Festbetrags fest, legen sie zugleich den Vomhundertsatz oder Betrag fest, um den sich die Beträge in Abs. 1a) und 1b) erhöhen.

(3) Hinsichtlich der Zahlung der Ausbildungsvergütung und der Abzüge gelten die Bestimmungen des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer der Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW) entsprechend.

(4) Besteht Anspruch auf Ausbildungsvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungsvergütung um den maßgeblichen Stundensatz vermindert.

Der Auszubildende erhält bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, Zulagen gemäß des § 7 Entgelttarifvertrags für die Arbeitnehmer der Stiftung Bahn-Sozialwerk (ETV BSW).

§ 6
Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

(1) Wird der Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres oder der Besuch einer berufsbildenden Schule oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(2) Wird aufgrund der Bestimmungen des BBiG die Ausbildungszeit verlängert, erhält der Auszubildende für diese Zeit die Vergütung, die im letzten Ausbildungsjahr nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) und b) gezahlt wurde. Gleiches gilt bei der Verlängerung der Ausbildungszeit wegen nichtbestandener Abschlussprüfung.

(3) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, werden sie auf ihr Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt. Bis zum Ablegen der Abschlussprüfung erhalten sie die Ausbildungsvergütung, wie sie ihnen im letzten Ausbildungsjahr des Berufsausbildungsvertrags zugestanden hätte. Beim Bestehen der Prüfung erhalten sie darüber hinaus, und zwar rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der ihnen gezahlten Ausbildungsvergütung und der Tätigkeit entsprechendes Entgelt.

§ 7
Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Sind Auszubildende durch Krankheit an der Ausbildung verhindert, so haben sie dies der Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW) unverzüglich mitzuteilen. Bei Krankheit, die länger als drei Tage dauert, haben sie eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.

(2) Die Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW) kann in begründeten Fällen bereits vom ersten Tag an die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

(3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei der Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW) erlittenen Arbeitsunfall oder bei der Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW) zugezogenen Berufskrankheit verursacht ist, wird die Ausbildungsvergütung bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt, jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus, fortgezahlt.

(4) Die Fortzahlung entfällt, wenn der Auszubildende sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

(5) Wurde die Arbeitsunfähigkeit durch Dritte herbeigeführt, so ist der Auszubildende verpflichtet, die ihm gegenüber Dritten zustehenden Schadensersatzansprüche in Höhe seines Anspruchs auf Weiterzahlung der Ausbildungsvergütung an die Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW) abzutreten. Insoweit darf der Auszubildende über die Schadensersatzansprüche nicht anderweitig verfügen.

Bei der Geltendmachung dieser Schadensersatzansprüche muss der Auszubildende die Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW) nach besten Kräften unterstützen, ihr insbesondere Auskunft erteilen und Unterlagen zugänglich machen.

§ 8
Jährliche Zuwendung

(1) Die Auszubildenden erhalten in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung.

(2) Die Zuwendung beträgt 100 v. H. der Ausbildungsvergütung, die den Auszubildenden zugestanden hätte, wenn sie während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätten.

(3) An die Stelle des Monats September tritt bei Ausbildungsbeginn nach dem 1. September der erste volle Monat des Ausbildungsverhältnisses.

(4) Im Übrigen sind für die Berechnung und die Zahlung der jährlichen Zuwendung die für die Arbeitnehmer der Stiftung Bahn-Sozialwerk geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 9
Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung

Den Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen,

1. für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsdienststelle,

2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn die Auszubildenden

   a) sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt,

   b) aus einem anderen als dem in § 7 geregelten in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert werden, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,

3. bei Arbeitsbefreiung in entsprechender Anwendung des § 40 Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer der Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW).

§ 10
Vermögenswirksame Leistungen

(1) Auszubildende erhalten für die Kalendermonate, für die Ausbildungsvergütung gezahlt wird, vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 13,30 EUR im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in sinngemäßer Anwendung der für die Arbeitnehmer der Stiftung Bahn-Sozialwerk jeweils geltenden Bestimmungen.

(2) Im übrigen sind für die Berechnung und die Zahlung der vermögenswirksamen Leistung die für die Arbeitnehmer der Stiftung Bahn-Sozialwerk geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden (§ 5 ETV BSW).

§ 11
Urlaubsgeld

Das Urlaubsgeld beträgt für Auszubildende 502,60 € ab dem 01.06.2022 und 510,14 € ab dem 01.01.2023.Für die Höhe und die übrigen Modalitäten finden die für die Arbeitnehmer der Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW) geltenden Bestimmungen (§ 31 MTV) Anwendung.

§ 12
Erholungsurlaub

(1) Auszubildende erhalten in jedem Kalenderjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung, die sie erhalten hätten, wenn sie als Auszubildende tätig gewesen wären.

(2) Der Erholungsurlaub der Auszubildenden beträgt 30 Urlaubstage im Urlaubsjahr.

(3) Der Urlaubsanspruch entsteht erstmals nach einer Wartezeit von drei Monaten.

(4) Die Dauer des Erholungsurlaubs bestimmt sich

1. bei Auszubildenden, die unter die Bestimmungen des JArbSchG fallen, nach § 19 JArbSchG, sofern sich aus den für gleichaltrige Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrags für Arbeitnehmer der Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW) keine günstigere Regelung ergibt,

2. bei den übrigen Auszubildenden nach den für die Arbeitnehmer der Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW) geltenden Bestimmungen.

(5) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der Berufsschulferien zu erteilen.

(6) Im Übrigen sind für die Arbeitnehmer der Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW) geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(7) Auszubildende dürfen während des Erholungsurlaubs nicht gegen Entgelt arbeiten.

§ 13
Reisekosten

Auszubildende erhalten eine Entschädigung zur Abgeltung von Mehraufwendungen und Auslagen bei auswärtiger Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Dienstreise. Der Umfang und die Höhe der Erstattung richten sich nach der BSW-Richtlinie „Dienstreisen".

§ 14
Prüfungen

(1) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und –formularen durch die Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW) mit Zustimmung des Auszubildenden.

(2) Sobald der Stiftung Bahn-Sozialwerk der Prüfungstermin bekannt ist, hat sie ihn dem Auszubildenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 15
Freistellung vor Prüfungen

Auszubildenden ist vor der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfung an fünf Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Auszubildenden zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; Auszubildende erhalten jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

§ 16
Übernahme in ein Arbeitsverhältnis

(1) Beabsichtigt der Ausbildende, den Auszubildenden nach Abschluss der Berufsausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er in ein Arbeitsverhältnis zu dem Ausbildenden zu treten beabsichtigt.

(2) Beabsichtigt der Ausbildende, den Auszubildenden nicht in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(3) Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 17
Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(3) Die Abschlussprüfung kann entsprechend den Bestimmungen des BBiG wiederholt werden.

(4) Während den ersten drei Monaten (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(5) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

2. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgegeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

(6) Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(7) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(8) Der minderjährige Auszubildende bedarf der Kündigung des schriftlichen Einverständnisses seines gesetzlichen Vertreters.

§ 18
Zeugnis, Arbeitsbescheinigung

(1) Auszubildenden ist bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen.

(2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten, über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden.

(3) Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 19
Ausschlussfrist

(1) Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Die Geltendmachung des Anspruchs erstreckt sich auch auf später fällig werdende Leistungen, die auf demselben Sachverhalt beruhen.

(3) Später, aber innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemachte Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis werden nur dann berücksichtigt, wenn sie für den Beanstandenden nachweisbar erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar wurden.

§ 20
Rechtsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis gilt das Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG).

§ 21
Gültigkeit und Dauer

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages können insgesamt und je für sich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 können die Ausbildungsvergütung der Allgemeinen Verwaltung und der Ferieneinrichtungen mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 30. September 2023, schriftlich gekündigt werden.

Frankfurt am Main, den 02.03.2022

Stiftung BSW
Geschäftsführender Vorstand

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Stiftung BSW
Leiter Personal

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand